

"Tulpe"

An beiden Weihnachts-Festtagen:
Diner-Musik von 1-3 Uhr, Souper-Musik von 7 1/2 Uhr an.
Besonders gewählte Fest-Menüs.
Ia. holl. Austern. — Beluga-Malossol, vorzügliche Qualität.
Reichste Auswahl feiner Saison-Gerichte.

21811

Halle und Umgebung.

Salle a. S., 23. Dezember.

Wenn die Verjährung droht.

(Nachdruck verboten.)

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre. Mit diesem „Grundgesetz“ teilt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 195 die einzelnen Bestimmungen über die Verjährung ein. Es ist jedoch äußerst gefährlich, dem Grundgesetz des § 195 zu vertrauen. Denn für die meisten Rechtsgebiete des täglichen Lebens sind viel kürzere Verjährungsfristen festgesetzt. Die Kenntnis dieser Fristen ist gerade, wenn der Jahresabschluss an der Zeit steht, von besonderer Bedeutung. Denn mit der Fristenablauf des 31. Dezember tritt für eine große Reihe von Forderungen die Verjährung ein, und es gilt, schleunigst durch geeignete Maßnahmen die Vollendung der drohenden Verjährung zu verhindern.

Mit der Verjährung einer Forderung tritt zwar keineswegs ihr Erlöschen ein. Die Forderung als solche besteht trotz Verjährung weiter. Nur ist, sobald Verjährung eingetreten ist, der Schuldner berechtigt, die geforderte Leistung zu verweigern. Man kann also eine verjährte Forderung einfordern. Der Richter darf nicht etwa von Amts wegen im Hinblick darauf, daß die eingeleitete Forderung verjährt ist, die erhobene Klage abweisen. Die Verjährung ist vielmehr nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von dem Schuldner ausdrücklich als Einwendung geltend gemacht wird. Das Gesetz überläßt es also dem Anklagungsgegenstand des Schuldners, ob er sich des Einwand der Verjährung bedienen will oder nicht. Daß eine verjährte Forderung nicht erloschen ist, geht auch daraus hervor, daß das zur Verjährung eines verjährten Anspruchs Gesetzliche nicht zurückgefordert werden kann, selbst wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist.

Da aber der Gläubiger leider oft vergesslich an das Anstandsgefühl des Schuldners appelliert, wird er auf jeden Fall gut tun, der Verjährung seiner Forderungen vorzubeugen. Hierzu muß er zunächst wissen, welche Forderungen am 31. Dezember 1909 verjährt sind. Die nachstehende Tabelle greift aus der Fülle der einzelnen Bestimmungen der §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die jeder Interessent nachlesen möge, die für das Recht des täglichen Lebens wichtigsten Punkte heraus.

I. Mit dem Jahresabschlusse sind von den im Laufe des Jahres 1907 entstandenen Forderungen verjährt:

1. Die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und dergleichen, die ein Kaufgeschäft betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Befolgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, sofern die Lieferung usw. nicht für den Gewerbetreibenden, sondern den privaten Haushalt des Schuldners erfolgt;
2. Die Ansprüche der Land- und Forstwirte für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung im Haushalt des Schuldners erfolgt;
3. Die Ansprüche der Eisenbahnen, Straßenfahrleute, Schiffer, Lohnkutschler und Boten wegen des Fährgebens, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;
4. Die Ansprüche der Restaurateure und Hotelwirte für Speisen, Getränke, Wohnung und Bewirtung;
5. Die Ansprüche der Personen, welche gewerbsmäßig bewegliche Sachen (z. B. Bücher, Pferde, Küstchen, Fahrzeughörner) vermieten;
6. Die Ansprüche derjenigen, die, ohne zu den unter Nr. 1. bezeichneten Personen zu gehören, die Befolgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben (z. B.

Stellungsvermittler), wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;

7. Die Ansprüche der Privatangehörigen wegen des Gehaltes oder Lohnes;

8. Die Ansprüche der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der den Arbeitnehmern gebührenden Vorschuße;

9. Die Ansprüche der Lehrherren wegen des Lehrgeldes; 10. Die Ansprüche der öffentlichen und privaten Schulen und Krankenheilanstalten für Gewährung von Unterricht, Vergütung und Heilung;

11. Die Ansprüche der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare;

12. Die Ansprüche der Ärzte und Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;

13. Die Ansprüche der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;

14. Die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

II. Mit dem Jahresabschlusse sind von den im Laufe des Jahres 1905 entstandenen Forderungen verjährt:

1. Die unter Nr. 1. erwähnten Ansprüche, sofern die Forderung von dem Gewerbetreibenden des Schuldners erfolgt (z. B. kaufmännische Warenkäufe);

2. Die unter Nr. 2. erwähnten Ansprüche, sofern die Lieferung nicht zur Verwendung im Haushalt des Schuldners erfolgt;

3. Die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, auch Miet- und Pachtzinsen, auf Rückstände von Renten, Auszugleistungen, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Wenn dem Gläubiger mit Rücksicht auf die obige Tabelle die Gefahr der Verjährung seiner Forderung droht, muß er schleunigst zu einem Mittel greifen, das die Verjährung zu unterbrechen geeignet ist. Ein solches Mittel ist — im Gegensatz zu einer weitverbreiteten irrtümlichen Ansicht — die Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger nicht, und zwar weder eine mündliche, noch eine schriftliche, auch nicht eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief. Der Gläubiger kann aber in einfacher Weise eine Unterbrechung der Verjährung dadurch herbeiführen, daß er den Schuldner veranlaßt, den Anspruch ihm gegenüber anzuerkennen. Diese Anerkennung kann durch Abschlusssatzung, Zinszahlung, Sicherheitseinstellung oder auch in anderer Weise, mündlich oder schriftlich erfolgen. Mit dem Tage der Anerkennung beginnt dann die für die betreffende Forderung bestehende Verjährungsfrist von neuem zu laufen.

Ist der Schuldner zu einer Anerkennung nicht bereit oder will der Gläubiger seine Forderung auf Jahre hinaus vor Verjährung schützen, so muß er die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. Zwei Mittel kommen hauptsächlich in Betracht: die Erhebung der Klage und die Stellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren. Hat der Gläubiger im Klagewege ein rechtskräftiges Urteil erwirren, oder im Mahnverfahren einen rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl erwirrt, so verjährt der rechtskräftig festgestellte Anspruch erst in dreißig Jahren.

Kaufmännische-Bereine. Vom 23. Dezember bis 5. Januar 1910 die Bibliothek des Vereins geschlossen.

Der Gabelbelegte Chronographenverzin. ger. 1899. legung am vergangenen Sonntag im keinem Vereinsheim „Goldener Schiffer“. Hier kein Weinungskosten in Gehalt eines Herrensabend. Eine große Schar fröhlicher Teilnehmer, Mitglieder und Gäste, hatte sich eingefunden. Die in gelichteter Weise vorbereitete Feier nahm einen schönen Verlauf. Eine aus 9 Vereinstiteln bestehende unter der Leitung des 2. Vorgesetzten, Herrn Max

Weyher, bestehende Hausgastelle bot eine Reihe hübscher der Feier angepaßte erste und bettere musikalische Beiträge, die wohlverdienten Beifall und Anerkennung fanden. Inunter Reihe wechselten einzelne Gesänge und allgemeine Gesänge mit Ansprachen ab. Viel Unterhaltung gewährte auch die Verteilung sogen. „Wißbegierde“ als Gaben an bestimmte Empfänger. Die mit der Feier verbundene Bekanntgabe des Ergebnisses des letzten Vereinswettbewerbes ließ wiederum ein fleißiges Arbeiten und Fortschreiten namentlich der jüngeren Mitglieder erkennen. Zu Spätester findet eine Familienfeier im Vereinsheim statt.

Tu' jeder seine Bürgerpflicht, Auch wenn es schneit und friert, Bergeht das Aufstehen nicht, Sonst werdet Ihr notiert. Der Straßparagraf ist nicht zum Spaß In unsem Ordstatut, Und wer nicht auf dem Pfahler saß, Weiß nicht, wie weß das tut.

Provincial-Nachrichten.

Neuerpachtung von Domänen in der Provinz Sachsen.

Der „Reichsanz.“ veröffentlicht eine Nachweisung der in den Jahren 1910 und 1911 zum Zwecke anverweigerter Verpachtung zur öffentlichen Ausbietung kommenden preussischen Domänen. In der Provinz Sachsen sind zu verpachten:

a) im Jahre 1910: Neuwegersleben bei Döbbernsleben (566 ha Größe, 76 270 M. bisheriger Pachtzins, 180 000 M. bei der letzten Verpachtung nachgewonnenes Vermögen). Schloß Wolmirstedt (387 ha, 42 820 M., 145 000 M.), Salza bei Nordhausen (158 ha, 10 102 M., 60 000 M.).

b) im Jahre 1911: Mühlentalsleben und St. Holtenersleben (413 ha, 70 300 M., 150 000 M.), Zundersleben bei Nordgermersleben (485 ha, 80 482 M., 180 000 M.), Hausgrünung, See, Magdeburg (513 ha, 72 288 M., 170 000 M.), Anberleben bei Hadermersleben (248 ha, 37 166 M., 90 000 M.), Ziegenburg bei Preitzin im Kreise Lützen (382 ha, 12 901 M., 85 000 M.), Querfurt, Weidenberg (582 ha, 80 434 M., 200 000 M.).

Die neuen Pachtperioden laufen von Johanni 1911 bis 1. Juli 1929 bzw. von Johanni 1912 bis 1. Juli 1930.

Wetterbericht aus dem Harze.

In den höher gelegenen Harzorten sind die Schneemengen für jetztigen Winterport fortwährend glänzend. Dem Harzer Verkehrsverbände gingen diesbezügliche Meldungen zu aus Braunlage, Buntentode, Treuenbrietzen-Sonne, Schierke und Wieda. Dort blüht der Hörnerkittelpart noch im Stübchen herab. Während die Orte am Rande des Gebirges Regenjahre zu verzeichnen hatten, herrschte oben im Harze bei ein paar Grad Wärme Schneetreiben. Rennschlittenfahrten können daher nicht von Eingangspunkten aus, sondern nur im Gebirge selbst unternommen werden. Telefonische Anträge in dem bet. Orte ist zu empfehlen!

Kaufverpflichtung steht wieder in Aussicht. Die so genannte Besagte Kurort Ziegenburg am Harz, dessen Verpachtung im Anhang eines rezenten Kurortens in verflochten Sommer heftig charakterisierte, ist ernst bemüht, auch den Winterport geordnet zu pflegen. Was uns mitgeteilt wird, hat der Winterport-Berein Alenburg die Anlage einer gerodeten idealen Rodelbahn beschloßen und ist die Genehmigung dazu

Feuilleton.

Die Bewohner von Halle.

Von Rektor H. Schulze (Halle).

Es soll hier nicht darüber geredet werden, ob die Bewohner von Halle schlüssig oder germanisch oder lawinigen Ursprungs sind; auch nicht davon, in welche verschiedenen Bezirke sie sich teilen, denn es ist damit hier wie überall, einen für Halle besonderen Berufsweig gibt es nicht, höchstens wären die Hallenser zu nennen. Außerhalb sind in ihren besonderen Trachten, die sie ja zum Teil noch immer bei der Ausübung ihres Berufes als Saiten- und Leinwandhersteller anlegen, von den anderen Bewohnern leicht zu unterscheiden.

Aber wer etwas Menschenkenntnis besitzt und einigen Scharfsinn aufwendet, kann auch heute noch — früher war's freilich viel leichter — die übrigen Berufsangehörigen erkennen, ob sie sind Metzger oder Schuhmacher oder Schneider usw.; denn „womit man umgeht, das hängt einem an“, „den Vogel erkennt man an seinen Federn“.

Wer den Bewohnern von Halle nicht ganz wohlwill, sagt, es gäbe bei ihnen Hallenser, Hallonen und Hallunken, und er rechnet dann am liebsten hochfährig alle zur letzteren Sorte. So solcherlei Gruppierungen nun muß sich mancher andere Ort auch mancherlei gefallen lassen, namentlich tritt man in früherer Zeit argen Spott damit. Auf einer Festversammlung in Magdeburg hörte ich einmal einen Redner sagen: es gibt gute Menschen und böse Menschen und — Magdeburger. Das war lustig gemeint, es lag aber doch ein recht spitzer Stachel für die Magdeburger darin. Ja, wäre so etwas in Schilda oder Schöppenstedt gesagt worden, dann hätte es schon sein mögen. Doch lassen sich deren Bewohner neuerdings wohl auch nicht mehr eine lässige Magdeber gefallen, sie sind im Gegenteil recht sehr empfindlich in derlei Dingen. Bei einem Schildaer gefunden Jungen

habe ich das einmal selbst erlebt: er verabschiedete dem, der von ihm einen Schildbürgerfreisid sehen wollte, eine herbe Ohrfeige.

Von den Bewohnern Hallens ist vielleicht niemand gleich so hochfährig, in solcher Münze beimzufahren, wenn er gefragt würde, ob er zu den Hallensern, den Hallonen oder Hallunken gehöre, es sei denn, der Frager mache Miene, ihn zu der schlimmsten Sorte der letzteren zu zählen, nämlich zu den Rattchen, denn einen solchen Schimpf darf sich ein rechter Hallenser nicht antun lassen.

Der Hallenser ist nicht, wie etwa der echte Berliner, ein Beförderer unter den Menschen, er ist ein ganz gewöhnlicher Durchschnittsmensch, ein Durchschnittsbürger, nicht herorragend im Guten und jedesmal eine wichtige Neugierigkeit, und immer wieder eine, in freistehender Behaglichkeit und mit dem tiefsten Brunnense der Neugierigkeit, gleich als ob es sich um eitel Haut- und Staatsaffären handelte, untereinander besprechen und sich in alle Einzelheiten verfolgen und erwägen? Du findest solche nirgends mehr, höchstens auf den Bänken der Burellstraße habe ich unter Pensionären und Altersrentnern dergleichen beobachtet. Auch in den Schrebergärten draußen über den Jaun weg lernt man wieder Gespräche führen.

Es ist schade, daß das alte Hallertum — der alte Hallenser — in seiner Art ein Charakter — immer mehr

vergeht. Es war ein schönes Stück Menschentum, ein prächtiges Erbe von Behaglichkeit und Selbstzufriedenheit, eine stille Welt der Ruhe und des Friedens inmitten der Hast und Unruhe. Doch halt! Die Hast und Unruhe war damals noch nicht da, sie eben hat das Hallertum tot gemacht.

Die Hallonen allein sind die alten geblieben, wenigstens was Behaglichkeit und Kleidung anlangt. Sonst aber hat die Zeit auch ihnen manches genommen, was sie vor anderen auszeichnete. Da sie aber noch immer mancherlei Vorrechte haben und alte schöne Erinnerungen unter ihnen fortleben, so wird wohl noch eine ganze Zeit vergehen, als dies alte kernige Geblüt der Welt sein wird.

Die Raupel seine „Lazarus“, Paris seine „Gamins“, Danzig seine „Kofkes“, so heißt fast jede Stadt eine Anzahl von männlichen Elementen, die, wie die Vogel unter dem Himmel, nicht fern, nicht ernten, nicht in die Scheunen sammeln und sich doch nähren — natürlich auf Kosten ihrer besseren und fleißigeren Mitmenschen. In Halle sind dies die „Rattchen“. Der Name weiß man sich nicht recht zu erklären. Oder läge die Erklärung vielleicht sehr nahe, daß man nämlich ihr Herumlaufen und herumlaufen, wie der Volksmund sagt, damit in Zusammenhang brachte? Der Gedanke ist mir gekommen, als ich tatsächlich einmal den Namen „Rattchen“ (statt Rattchen) ausgesprochen hörte.

Ein festes Band der Gemeinschaft umschließt diese Bänke der Großstadt, und schon in ihrem Aeußeren lassen sie erkennen, daß sie eine „Junke“ bilden. Sie haben denn auch ihre Beratungen. Früher erwählten sie dazu am liebsten den Marktplatz. Heute jedoch müssen sie sich verwickelte Klüßchen anschauen, wie denn überhaupt die Gemarkungsperiode dieser eigenartigen Junke mit dem hellen Blick in den Straßen und in den Köpfen mehr und mehr dahingekommen ist.

Sehen wir uns einmal einige Teilnehmer der Konferenzen genauer an: dort jeder Alle mit dem aufgebundenen Gesicht, der geröteten Nase und den langen zuckelnden Stütz pumpig ins Blaue. Offenbar sind keine Lebensgefitter noch nicht gewickelt; denn es ist noch früh. Später,

Ämthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die lohnfreie Auszeichnung der zweiten Preissteife zu den Schaberschriften der Stadt Halle a. S. vom Jahre 1900, Klasse 1 und 2 erfolgt von jetzt ab außer bei der Stadthauptstelle hier bei der Königlich Preussischen (Preuss. Staatsbank), der Bank für Handel und Industrie der Berliner Handelsgesellschaft, der Dresdener Bank, der Direction der Posten-Telegraphen-Gesellschaft, bei den Banquiers E. Bloch, Ador & Debraud, Leo & Co.,

bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, bei der Bank für Handel und Industrie, Filiale Halle, dem hiesigen Bankverein von Rudolf Kamm & Co., bei H. F. Lehmann und Reinhold Steiner. 21908
Halle a. S., den 22. Dezember 1900.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Veräußerung der Miethen an der Talstraße von ca. 2.0800 ha Größe soll auf die Zeit vom 1. April 1910 bis 31. März 1916 verpachtet werden.
Termin zur Abgabe von Geboten ist auf Freitag, den 14. Januar 1901, vormittags 11 Uhr im Magistratsbureau V — Rathausstr. 19 Zimmer 47 — anberuamt.
Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben und können vorher im genannten Bureau eingesehen werden.
Halle a. S., den 21. Dezember 1900.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung von Verdingungen ist das Bureau VIII — Rathausstraße 19 II — am Sonnabend, den 25. Dezember 1900, vormittags von 9—10 Uhr geöffnet.
Halle a. S., den 20. Dezember 1900.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Anbetracht des bevorstehenden Umzugssterms wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Umzug der Wohnungen zum Jahresmittelpunkt:
a) bis zu 300 Mk. bis 8 Uhr abends des 1. Vertages,
b) von mehr als 300 bis 600 Mk. bis 8 Uhr abends des 2. Vertages und
c) von mehr als 600 Mk. bis 8 Uhr abends des 3. Vertages nach Ablauf der Miethen beendet sein muß.
Der Auszug ist darauf zu achten, daß der einziehende Mieter von 1. Umzugsabend an Gärten in die gemietete Wohnung schaffen lassen und umkehren bis zum Ablauf der Umzugsfrist den Umzug vollenden kann. In diesem Punkte muß im Falle b am ersten Vertage mindestens die Hälfte, im Falle c an jedem der drei Umzugstage mindestens je ein Drittel der Räume zur Verfügung des einziehenden Mieters sein.
Halle a. S., den 21. Dezember 1900.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Verbot der öffentlichen Anzeigen-Verwaltung ist die Anzeigensatzung ausgedrungen. Für fremde Werke wird das Recht gebührt.
Halle a. S., den 22. Dezember 1900.
Die Anzeigensatzung.

Bekanntmachung.

Arbeitszeit in den Bäckereien.
Auf Grund der Riffer 1, 3a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1900 werden hiermit für das Jahr 1901 als dies jenigen Tage, an denen in Bäckereien und solchen Kombinationen, in welchen außer Bäckereien auch Fleischerarbeiten hergestellt werden, die Arbeit und Beschäftigung über die zulässige Arbeitszeit hinaus be schränkt werden dürfen, die folgenden Tage bestimmt:
den 23. und 24. März, den 12. und 13. Mai, den 21. und 30. Sept. 1901, den 16. und 23. Juni, den 22. und 29. August.
Durch diese Festsetzung wird das den Arbeitgebern nach Riffer 1 b der erwähnten Bundesratsbekanntmachung zuzehende Recht, Schließen und Schließungen an 20 weiteren Tagen über die sonst zu zulässige Dauer hinaus zu beschließen, nicht berührt. Gleichzeitig wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß auch an allen Ueberarbeits tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Osters und Pfingstfest, zwischen den Arbeitsschichten den Schließen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Vertage und von mindestens 9 Stunden im zweiten Vertage gewährt werden muß.
Halle a. S., den 21. Dezember 1900.
Die Anzeigensatzung.

Bekanntmachung.

Die Stabsbesitzer.
Am Freitag, den 24. Decbr. 1900, nachmittags geschlossen.
Sonnabend, den 25. Decbr. 1900, vorm. von 9—11 Uhr zur Anmeldung von Geboten geschlossen.
2. Feiertag ebenfalls geschlossen.
Halle a. S., den 22. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Königliche Stabsbesitzer.
Für unsere Verwaltung wird auf voraussichtlich 3—6 Monate ein juristischer Hilfsarbeiter (Assessor), der möglichst schon in einer hiesigen Verwaltung gearbeitet hat, gegen 300 Mk. Monatslohn und einräumigen Wohnungsgeld, ferner zeitweilige Dienstreisekosten, Bewerbungen mit Lebenslauf erbeten.
Halle a. S., den 21. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Der Magistrat.
In das Handelsregister Abteilung A, Nr. 2067 ist heute die Firma G. Heide Nachf. Heinrich Heide mit dem Sitz in Halle a. S. und als Inhaber der Kaufmann Heinrich Heide nachfolgend eingetragen.
Halle a. S., den 18. Decbr. 1900.
Königliche Amtsgericht, Nr. 18.

Bekanntmachung.

Großes Restaurant mit Stehbirne.
X großer Umsatz, billige Preise.
X sofort zu verpachten. Gef. Off. unter N. 734 an Ann.-Exp. X Gröndler, Leipzigerstr. 66a, erb.

Bekanntmachung.

Fabrikräume.
groß u. klein, elektr. Licht und Dampfrost, großer Hof, für alle Zwecke geeignet, zu verpachten. In Halle, im Markt 3, Schimmerstr. 10, B. L. 7810 an Rudolf Mosse, Halle.

Bekanntmachung.

Restaurant mit Café u. Musikzimmer, in aller. Lage, sehr schön, zu verpachten. In Halle, im Markt 3, Schimmerstr. 10, B. L. 7810 an Rudolf Mosse, Halle.

Bekanntmachung.

50000 Mk. Betriebskapital, bis als 11. Hypothek nach 1. Spar- und Leihbank eingetragen werden sollen, sofort gesucht. In Halle, im Markt 3, Schimmerstr. 10, B. L. 7810 an Rudolf Mosse, Halle.

Bekanntmachung.

Ein Dienstmädchen? suchen Sie in der Saale-Zeltung.

Bekanntmachung.

Willy Weber, Oberbühlgen a. S. Reparatur- u. Reparaturs u. Maschinenbau, erstes am Plage, dem gegenw. Publikum gef. Benutzung.

Bekanntmachung.

Altes Kolonialwarengeschäft 1. Janz. d. Stadt ist unter neuen, billigen Bedingungen, m. Wohnung u. Garten, zu verpachten. In Halle, im Markt 3, Schimmerstr. 10, B. L. 7810 an Rudolf Mosse, Halle.

Waschgarnituren
Moderne Formen und Decore.
J. A. Heckert.

Christbaumlichter!
Christbaumgebäck!
Hasel-, Wal- und Parandose!
Traubenrosinen, Knaackmandeln, Nürnberger Lebkuchen und Spitzkugeln empfiehlt
Mitglied des Rab.-Spar-Vereins.
A. Trautwein,
G. Ulrichstr. 31.

Schreibarbeiten jeder Art,
wissenschaftl. u. geschäftl., Hand u. Maschine, Mehrfachfertigkeiten
Handschrift, Stenographie u. s. f. liefert
Hallsische Schreibstube.
Gemeinnütz. Unternehmen. Beschäftigung Stellenloser Hilfskräfte für Schreib-, Kontor-, Bureauarbeit auf Stunden und Tage, auch ins Haus und nach auswärtig.
Karlstraße 10. Fernsprecher 2704. (4760)

Telefonieren Sie?
Die Zeitung ist der Fernsprecher des modernen Geschäftsmannes, ihr Inhaltsteil verbindet ihn mit der Kundtschaft in Stadt und Land. Soll Ihre Stimme überall gehört und beachtet werden, so müssen Sie laut und deutlich zu sprechen, d. h. Ihre Annonce überzeugend zu fassen und originell auszuhalten verstehen. Unsere fachmännische Erläuterung orientiert Sie vortrefflich in allen Fragen der modernen Zeitungsleser. Verlangen Sie unentgeltlich Entwürfe und Vorschläge.
Hannemann & Vogler A.-G., älteste Annoncen-Expedition,
Balle 3., Telefon 991.

Gasthof
in Halle, rentables Geschäft, (oft zu verpacht. Gef. Off. mit L. Qu. 733 a. Ann.-Exp. Gröndler, Leipzigerstr. 66a, erb.

Offene Stellen.
Männliche.
Filialleiter!
Wir suchen zur Lebensnahme und Filiale in Halle pr. sofort einen redigen, Vertreter, der für 100000.- Gehaltsanteile übernehmen kann, in feste, angen. Stellung. Off. unter L. V. 7922 an Rudolf Mosse, Halle.

Geldverkehr.
40—60 000 M., 1. Hypothek, auf festes Grundstück, Wohnhaus im Königsviertel, gesucht. Off. unter B. W. 8452 an Rudolf Mosse, Halle.

Reinschreibepapier
Reinschreibepapier
Eduard Rein, Chemnitz.

Geldverleih
Geldverleih ohne Bürgen, Kautionszahl, gibt schnellstens, Rudolf Mosse, Halle. (Schuldenfrei, Balle 128 Halle.)

Ein Dienstmädchen?
suchen Sie in der Saale-Zeltung.

Möblierte Wohnungen.
Zum 1. Januar ein gut möbl. Zimmer in der Nähe des Marktes gesucht. Offerten unter V. 2346 an die Exped. d. Bl. 21768

Willy Weber, Oberbühlgen a. S.
Reparatur- u. Reparaturs u. Maschinenbau, erstes am Plage, dem gegenw. Publikum gef. Benutzung.

Aussenbeamten
gegen gute Bezüge.
Gef. Offerten, denen strenge Discretion zugesichert wird, unter Off. Nr. 22853 an Hannemann & Vogler, A.-G. Halle S., erbieten. (21767)

Aussenbeamten
gegen gute Bezüge.
Gef. Offerten, denen strenge Discretion zugesichert wird, unter Off. Nr. 22853 an Hannemann & Vogler, A.-G. Halle S., erbieten. (21767)

Schlafrocke — Rauchjackets
Bunte Westen.
Grösste Auswahl. 21800
G. Assmann,
Hoflieferant.
Mitglied des Rabatt-Sparvereins.

Nachlicht ohne Oel
Nur vieredig echt durch G.A. Glaser, Nürnberg 4 169
Mutter gegen 25 Pf.
Glaser Sonnenblock

Die praktischen Festgeschenke
für jeden Haushalt:
Waschmaschinen,
Beste Gemächte Systeme: Schneiders Schnellwaschmaschinen, Schmidts Patentwaschmaschinen, Pender-Waschmaschinen.
Dampf-Waschmaschine „Krauss“, hervorragend in Leistung u. Qualität. Allein-Verkauf für Halle a. S.
Bücherrollen, Bringmaschinen, Plättchen, Platten, Plättbretter, Gardinenspannrahmen.
Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstraße 57, Am Güterbahnhof 5.

Abbruch
der Häuser Parz 40/41 zu vergeben. Bedingungen durch die Unterseid. v. erhalten. Th. Lehmann & Wolf, Alte Promenade 8.

Verkäufe.
Stuhlflügel,
ff. schwarz poliert, tabellos, wie neu, unter Garantie für Mk. 790 zu verkaufen. Gebrauchtes Pianino reich bei Kauf in Zahlung annehmen. 21821
Albert Hofmann,
Am Riechbische.
Exot. Zierfische zu verkaufen. Geheißt. 37 I.
Ein fast neues Pianee!-Brett zu verkaufen. (21804)
Zehmschiff. 10-11. II. Et. v.
Brennholz verkaufen.
Brandstraße 17.

Kaufgesuche.
Hafenfelle samt Joh. Bernhardt, Reinerstr. 4.
Alle Sorten Felle
kaufen Gebr. Dangelwitz, Seberstraße 2.

Vermischtes.
Lehrmäßige Arbeiter sucht jung-erfahrenere Agenten zu übernehmen. Off. u. V. 32836 an Hannemann & Vogler A.-G., Halle S.

Hygienische
Wäsche, Toilettenartikel, Geschirre, Prof. Dr. Arndt, Leipzigerstr. 12, Halle a. S.

Cecilienhaus,
Halle a. S.,
Göthenstrasse 19. — Telefon 780.
Heilanstalt für Kranke und Erholungsbedürftige.
Schwestern-Station für Kranken- und Wochenpflege.
Elektro-physikalisches und Röntgen-Institut.
Operations-Zimmer.
Licht, Kohlensäure sowie alle medizinischen Bäder.
Elektrische und Inhalations-Apparate für Asthma- und Halsleiden.
Krankenabteilung für Magen-, Darm- u. Stomatocrankheiten.
Jeder Patient kann sich von dem Arzt seiner Wahl behandeln lassen.